



Beschlussvorlage

BV0019/2013

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Schul-, Kultur- und Sozialausschuss		28.05.2013
Hauptausschuss		05.06.2013
Stadtverordnetenversammlung		19.06.2013

Einreicher: Fachdienst III/1 Kita und Jugend

Betreff: Beschluss über die Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) die Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf.

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Stadt Hennigsdorf ist als Träger von Kindertagesstätten und Schulen für die Mittagsversorgung in ihren Einrichtungen verantwortlich. Dabei werden bereits seit Mitte der 90er Jahre unterschiedliche Verpflegungsformen angeboten. Während in den Schulen täglich eine Warmanlieferung des Mittagessens erfolgt, werden in den Kindertagesstätten wöchentlich Tiefkühlkomponenten angeliefert, die in den Kitas gelagert und täglich frisch in jeder Kita endbereitet werden. Ein wesentlicher Unterschied beider Versorgungsformen ist dadurch, dass bei der Warmanlieferung des Mittagessens sämtliche Personal-, Sach- und Wareneinsatzkosten durch die Essenfirma getragen und über den Portionspreis an die Eltern weitergegeben werden - ausgenommen davon sind die Medien- und Bewirtschaftungskosten in den Schulen. In den Kindertagesstätten schlagen neben den Kosten der Tiefkühlanlieferung der vorbereiteten Menükomponenten eigene Personal-, Kühl- und Zubereitungskosten zu Buche. Aus diesem Grund ist die Mittagsversorgung deutlich kostenintensiver als in den Schulen.

Es ist jedoch Ziel, dass der Essenpreis für Grundschulkinder, die in einer Kita mit einem Mittagessen nicht höher sein soll, als bei der Versorgung in einer Grundschule. Aus diesem Grund wird in den Horten maximal ein Essengeld in der Höhe des Schulessens erhoben. Davon wiederum abgeleitet, und zwar reduziert um den geringeren Wareneinsatz, wird der Portionspreis für die Kita-Kinder festgelegt.

Auf der Grundlage der Kosten des Jahres 2012 wurde für Kinder, die noch keine Schule besuchen,

ein Portionspreis von 3,30 € kalkuliert. Dem entsprechend beträgt der Portionspreis für Hort- bzw. Schulkindern 3,60 €. Dem gegenüber steht der Elternbeitrag für die Mittagsverpflegung, der z.Z. für Kinder im Vorschulalter 1,61 € und für Grundschulkinder 1,90 € beträgt. Die Mehrkosten werden durch die Stadt Hennigsdorf und zu einem geringen Anteil aus dem Bildungs- und Teilhabepaket getragen.

Zum Schuljahr 2013/2014 wurde die Mittagsversorgung an den in städtischer Trägerschaft befindlichen Schulen ausgeschrieben. Im Ergebnis erfolgte die Vergabe einer Dienstleistungskonzession an einen Anbieter, der wiederum Einzelverträge mit den Eltern der Schüler mit einem Portionspreis von 2,26 €, statt bisher 1,90 €, schließt.

Die Änderung der Kita-Satzung ist erforderlich, da die Höhe des Essengeldes in der Kindertagesstättenatzung geregelt ist. Wie im Schulbereich soll auch hier der Portionspreis für Grundschulkinder auf 2,26 € angehoben werden. Da der Wareneinsatz für Kinder bis 6 Jahre 0,30 € unter dem der Hortkinder liegt, ist zukünftig für die Altersgruppe 0 – 6 Jahre ein Essenpreis von 1,96 €, statt bisher 1,61 € zu entrichten.

Für Eltern, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, ändert sich die Höhe des Essengeldes nicht, da die Differenz zwischen dem bisherigen und dem zukünftigen Preis im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes aufgebracht wird.

Darüber hinaus sind kleinere Änderungen vorgesehen, so insbesondere

- der geänderte Rechtsanspruch: Dieser ergibt sich nicht mehr ausschließlich aus der Landes-, sondern auch aus der Bundesgesetzgebung.
- die Umstellung der Bankleitzahlen auf IBAN- und BIC-Codes: Hier ist es erforderlich, dass zwischen der Kenntnis einer Forderung und der Fälligkeit ein Zeitraum von 14 Tagen liegt. Aus diesem Grund wurde die Fälligkeit der Kita-Beiträge auf den 28. des laufenden Monats verändert.
- das alternative Angebot Eltern-Kind-Gruppen: Im § 15 Abs. 8 wird geregelt, dass für die Nutzung dieses Angebotes kein Elternbeitrag, bei der Teilnahme an der Mittagsversorgung jedoch ein Essengeld erhoben wird.

Die Veränderung der Kita-Beiträge ist nicht vorgesehen.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

BV0075/2011 – Kindertagesstätten-Satzung vom 11.05.2011

BV0015/2013 – Auftragsvergabe Schulspeisung vom 08.05.2013

III. Finanzielle Auswirkungen ☐ ja ☒ nein

III. Finanzielle Auswirkungen ☐ ja ☐ nein

Kosten-Folgekosten-Finanzierung: ☐ Zuschüsse (Z) ☐ Investitionen (I)
☒ Erträge (E) ☐ Aufwendungen (A)

Produktsachkonto/Jahr	F-Art	2012	2013	2014	2015
-----------------------	-------	------	------	------	------

Finanzhaushalt					
Ergebnishaushalt	F-Art	2012	2013	2014	2015
36501.442301 bis 36508.442301 Erträge Essengeld/Verpflegung skosten	E		33.000,00 €	80.000,00 €	80.000,00 €

Deckung: ☒ planmäßig ☐ überplanmäßig ☒ außerplanmäßig

☐ Mehreinzahlungen

☐ Mindereinzahlungen

☒ Mehrerträge

☐ Mindererträge

☐ Mehrauszahlungen

☐ Minderauszahlungen

☐ Mehraufwendungen

☐ Minderaufwendungen

Anlagen:

Anlage 1 – Kita-Satzung der Stadt Hennigsdorf mit Anlage 1 und 2.

Anlage 2 – Synopse Kita-Satzung 2011 - 2013

Hennigsdorf, 06.05.2013

Bürgermeister